Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11068 – RLBNW / ASM / BETA PURA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 126/04)

1. Am 28. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG („RLBNW", Österreich), kontrolliert von Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H. (Österreich),

— AGRANA Sales & Marketing GmbH („ASM", Österreich), kontrolliert von AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Österreich),

— Beta Pura GmbH („Beta Pura", Österreich), kontrolliert von ASM und Amalgamated Sugar Company (USA).

RLBNW und ASM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Beta Pura GmbH übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RLBNW ist eine österreichische Universalbank, die Mitglied der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ist.

— ASM ist eine Tochtergesellschaft der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich in drei Segmente gliedert: Zucker, Stärke und Frucht. Das Zucker-Produktportfolio umfasst eine breite Palette von Zuckererzeugnissen und Nebenprodukten wie Melasse, Rübenschnitzel und andere Futtermittelbestandteile.

— Beta Pura betreibt eine Betain-Kristallisationsanlage, in der natürliches flüssiges Betain zu natürlichem kristallinem Betain und Nebenprodukten verarbeitet wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11068 – RLBNW / ASM / BETA PURA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË